

Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur 2015

Erlass vom 21. Mai 2014

II.4 DI – 234.000.013 – 142

1 Termine

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 OAVO werden folgende Termine bekannt gegeben:
Die schriftlichen Abiturprüfungen 2015 finden im Zeitraum vom **13.03. bis 27.03.2015**, die Nachprüfungen vom **17.04. bis 30.04.2015** statt. Die **Kursphase Q4** endet am **13.05.2015**. Mündliche Prüfungen, Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können **frühestens am 18.05.2015**, fachpraktische Prüfungen **frühestens am 29.04.2015** durchgeführt werden; § 22 Abs. 5 OAVO bleibt unberührt.

Ergänzend und präzisierend zu den Bestimmungen der OAVO wird Folgendes mitgeteilt:

2 Prüfungsabfolge für den Haupttermin

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Freitag, 13.03.2015	Englisch	Englisch
Montag, 16.03.2015	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	
Dienstag, 17.03.2015	Französisch	Französisch
Mittwoch, 18.03.2015	Mathematik	Mathematik
Donnerstag, 19.03.2015	Latein, Spanisch	
Freitag, 20.03.2015	Altgriechisch, 2. Leistungsfächer des beruflichen Gymnasiums	
Montag, 23.03.2015		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Informatik
Dienstag, 24.03.2015	Biologie	Biologie
Mittwoch, 25.03.2015		Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/ Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, berufsbezogene Fächer des beruflichen Gymnasiums
Donnerstag, 26.03.2015	Chemie	Chemie
Freitag, 27.03.2015	Physik	Physik

3 Schriftliche Nachprüfungen

3.1 Erster Termin für die schriftlichen Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Haupttermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so erhält er die Möglichkeit, die Prüfung am Nachtermin vom **17.04. bis 30.04.2015** nachzuholen. Die Schulen teilen dem zuständigen Staatlichen Schulamt am letzten Prüfungstag, dem **27.03.2015, bis 10.00 Uhr** per E-Mail mit, in welchen Fächern Nachprüfungen zu erwarten sind, und geben die Zahl der Prüflinge an. **Fehlanzeige ist erforderlich.**

Prüfungsabfolge für den Nachtermin

Prüfungstag	Leistungskurs	Grundkurs
Freitag, 17.04.2015	Englisch	Englisch
Montag, 20.04.2015	Deutsch, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, evangelische und katholische Religion, Informatik, Sport	
Dienstag, 21.04.2015	Französisch	Französisch
Mittwoch, 22.04.2015	Mathematik	Mathematik
Donnerstag, 23.04.2015	Latein, Spanisch	
Freitag, 24.04.2015	Altgriechisch, 2. Leistungsfächer des beruflichen Gymnasiums	
Montag, 27.04.2015		Deutsch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Altgriechisch, Kunst, Musik, Informatik, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft (auch bilingual in Verbindung mit Englisch/Französisch), Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften, evangelische und katholische Religion, Ethik, Philosophie, berufsbezogene Fächer des beruflichen Gymnasiums
Dienstag, 28.04.2015	Biologie	Biologie
Mittwoch, 29.04.2015	Chemie	Chemie
Donnerstag, 30.04.2015	Physik	Physik

3.2 Weitere schriftliche Nachprüfungen

Versäumt ein Prüfling den Nachtermin durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, so ist dies im Rahmen der Statusmeldung gem. Abschnitt 6.6 am selben Tag dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen; dieses teilt im Rahmen der Statusmeldung am selben Tag dem Hessischen Kultusministerium das Fach, das Anforderungsniveau (GK/LK), die Schule und die Anzahl der Prüflinge mit und entscheidet gem. § 30 Abs. 7 OAVO, wann der Prüfling die entsprechende Prüfung ablegt; der endgültige Termin kann erst nach Vorlage der Genehmigung festgelegt werden. Die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Aufgabenvorschläge erfolgt entsprechend dem in Abschnitt 4 beschriebenen Verfahren. Insgesamt müssen zwei

vollständige Aufgabenvorschläge vorgelegt werden; im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld besteht ein Aufgabenvorschlag für den Prüfling i. d. R. aus mehreren unabhängigen halbjahresbezogenen Aufgaben. Das Hessische Kultusministerium stellt den Staatlichen Schulämtern eine Übersicht über die betroffenen Schulen und Fächer zur Verfügung, damit Schulen auch über Schulamtsgrenzen hinweg bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge kooperieren können. Die genehmigungsfähigen Prüfungsaufgaben müssen mindestens 14 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin zur Genehmigung und Auswahl beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein.

Im Rahmen der Nichtschülerprüfung werden in der Regel keine weiteren schriftlichen Nachprüfungen durchgeführt; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

4 Durch Einzelerlass zugelassene Prüfungsfächer

Für das Landesabitur 2015 sind folgende Fächer gem. § 7 Abs. 5 OAVO durch Einzelerlass als schriftliche Abiturprüfungsfächer ausgewiesen: Italienisch (Leistungskurs), Russisch (Leistungskurs), Litauisch (Leistungskurs), Erdkunde bilingual Französisch (Grundkurs) und adventistische Religion (Grund- und Leistungskurs). Für diese Fächer wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 letzter Satz OAVO Folgendes geregelt:

Schulen, an denen diese Fächer unterrichtet werden, erstellen ~~i. d. R.~~ zwei Aufgabenvorschläge, die den in § 25 OAVO genannten Prüfungsanforderungen genügen. Die Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den geltenden Lehrplänen vom 13. Juli 2010 (ABl. S. 307) und dem Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 (Abiturerlass)“ vom 27. Juni 2013 (ABl. S. 347). Die Aufgaben sind mit den jeweils aktuellen Operatoren, die unter www.kultusministerium.hessen.de > Schule > Schulformen > Gymnasium > Landesabitur > Operatoren abgerufen werden können, zu formulieren. Fach, Kursart, Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel sind konkret anzugeben, die Aufgabenvorschläge und die Lösungs- und Bewertungshinweise sind *getrennt* zu paginieren. Die Lösungs- und Bewertungshinweise müssen insbesondere Folgendes enthalten: Angabe der Aufgabenart, Hinweise zum thematischen Schwerpunkt sowie zum kursübergreifenden Bezug mit Angabe der Bezüge zum Lehrplan bzw. zum o. g. Erlass, eine Beschreibung der erwarteten Leistungen, Angaben zur Bewertung und Beurteilung, insbesondere eine Beschreibung, wann eine Arbeit mit „ausreichend“ (5 Punkten) und wann eine Arbeit mit „gut“ (11 Punkten) zu bewerten ist, sowie Angaben zur Gewichtung der Teilaufgaben und zur Verteilung der Bewertungseinheiten auf die Anforderungsbereiche. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sind zu berücksichtigen, sofern sie den o. g. Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Staatlichen Schulämter teilen dem Hessischen Kultusministerium bis zum 22.01.2015 mit, in welchen durch Einzelerlass ausgewiesenen Fächern schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden. Dabei sind die prüfenden Schulen sowie die Zahl der Prüflinge zu benennen.

Betroffene Schulen legen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum 22.01.2015 zwei Aufgabenvorschläge vor und schlagen einen Termin innerhalb des in Abschnitt 1 genannten Zeitfensters für die Durchführung der Prüfung vor. Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Aufgabenvorschläge, fordert gegebenenfalls Nachbesserungen an und leitet die genehmigungsfähigen Vorschläge sowie den Terminvorschlag bis zum 05.02.2015 an das Hessische Kultusministerium weiter. Das Hessische Kultusministerium prüft die Aufgabenvorschläge abschließend, wählt einen zur Bearbeitung im Haupttermin aus und legt den Prüfungstermin fest; der nicht ausgewählte Vorschlag steht für den Nachtermin zur Verfügung. Die Prüflinge haben i. d. R. keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Aufgabenvorschlägen. Eine gesonderte Auswahlzeit wird daher nicht gewährt.

Für Fächer, in denen an mindestens zwei Schulen schriftliche Abiturprüfungen durchgeführt werden, kann das Hessische Kultusministerium aus allen eingegangenen Aufgabenvorschlägen für den Haupt- und den Nachtermin je zwei Vorschläge auswählen und sie allen betroffenen Schulen rechtzeitig zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall haben die Prüflinge die Auswahl zwischen zwei Vorschlägen; die Auswahlzeit beträgt 30 Minuten.

5 Elektronische Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulen

Die Prüfungsaufgaben sowie die Lösungs- und Bewertungshinweise werden (einschließlich der Ton-, Bild- und weiterer Zusatzdateien für die Fächer Musik, Kunst, Datenverarbeitung sowie den Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik) elektronisch zum Download bereitgestellt. Der Download erfolgt durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder eine von dieser oder diesem beauftragte Lehrkraft der Schule am Vortag der Prüfung – für Prüfungen am Montag am vorangehenden Freitag – innerhalb eines bestimmten Zeitfensters von einem geschützten Server im Hessischen Schulverwaltungsnetz. Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zur elektronischen Übermittlung erfolgen rechtzeitig vor der Prüfungsphase.

6 Vorleistungen durch die Schulen

- 6.1 Die Schule stellt gemäß § 32 Abs. 4 OAVO sicher, dass die unter den fachspezifischen Regelungen in den Erlassen „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 (Abiturerlass)“ vom 27. Juni 2013 (ABl. S. 347) und „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 im beruflichen Gymnasium (fachrichtungs-/schwerpunktbezogene Fächer)“ vom 14. Juni 2013 (ABl. S. 389) angeführten Hilfsmittel entsprechend den Angaben auf den Aufgabenvorschlägen bereitgestellt und keine anderen verwendet werden. Sie trägt Sorge für die entsprechende Ausstattung der Räume.
- 6.2 Die zu fertigenden Kopien, ggf. auch Tonträger und Farbdrucke, werden in der benötigten Anzahl vor Ort hergestellt und erforderliche Dateien und Programme auf den Rechnern bereitgestellt. Ein optischer Vergleich der Druckvorlage oder des ersten Ausdrucks mit der elektronischen Vorlage ist grundsätzlich durchzuführen. Die Geheimhaltung der Aufgaben ist zu wahren. Entsprechend der Zahl der Prüflinge in einer Prüfungsgruppe werden Kopien jeder Prüfungsaufgabe in verschlossenen Umschlägen mit Angabe des Faches, der Prüfungsgruppe, der Nummer der Prüfungsaufgabe und des Namens der Lehrkraft sicher deponiert. Ein nur für die Fachlehrkraft bestimmter Umschlag enthält jeweils ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und die Lösungshinweise. Die Lehrkraft erhält diesen Umschlag am Morgen des Prüfungstages um 7.00 Uhr (im Bedarfsfall auch früher am gleichen Tag).
- 6.3 Die fachspezifischen Auswahlverfahren (vgl. die in Abschnitt 6.1 genannten Erlasse) sind zu beachten. Prüfungsaufgaben, die eine besondere Ausstattung der Schule erfordern, können nur dann ausgewählt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Prüflinge auf ihre Vollständigkeit hin zu kontrollieren. Die jeweilige Auswahlentscheidung ist in der Niederschrift gem. § 32 Abs. 8 OAVO festzuhalten.
- 6.4 Gravierende, die Prüfung beeinträchtigende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung sind in der Niederschrift festzuhalten und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sofort an die zuständige schulfachliche Dezernentin oder den zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Staatlichen Schulamtes zu melden. Diese oder dieser informiert umgehend das zuständige Referat des Kultusministeriums sowie den Arbeitsbereich „Landesabitur“ im Landesschulamt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Landes-

schulamts sowie des Kultusministeriums sind an den Prüfungstagen ab 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar.

- 6.5 Die Schule überprüft ihr E-Mail-Postfach „Landesaufgaben“ am Morgen der Prüfung regelmäßig, wenigstens jedoch um 8.00, 8.30, 8.45, 9.00 und um 9.15 Uhr auf Nachrichten vom Landesschulamt und vom Hessischen Kultusministerium.
- 6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet an jedem Prüfungstag des Haupt- und Nachtermins bis 10.00 Uhr dem zuständigen Staatlichen Schulamt über den Stand der Prüfungsdurchführung sowie über besondere Vorkommnisse bei der Abiturprüfung. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Staatlichen Schulämter stellen die Vollständigkeit der Statusberichte der Schulen in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich sicher und unterrichten das Gymnasialreferat des Hessischen Kultusministeriums bis 10.30 Uhr über den aktuellen Stand.

7 Schriftliche Prüfung

- 7.1 Die schriftlichen Prüfungen beginnen um 9.00 Uhr.
- 7.2 Das Mitführen von Mobiltelefonen oder anderen kommunikationstechnischen Medien in der Prüfung ist verboten.
- 7.3 Die Schule stellt gem. § 32 Abs. 4 OAVO den Prüflingen zu Beginn der Auswahlzeit das zu verwendende Papier, also Konzept- und Reinschriftpapier, zur Verfügung. Entsprechend müssen zugelassene Hilfsmittel, insbesondere Taschenrechner, Lektüren und Wörterbücher, auch bereits während der Auswahlzeit zur Verfügung stehen. Eine individuelle Verkürzung der vorgegebenen Auswahlzeit ist nicht vorgesehen.
- 7.4 Die Prüflinge tragen – unabhängig von der Auswahlentscheidung – auf den Deckblättern aller Aufgabenvorschläge die vorgesehenen Angaben ein. Die Auswahl der Prüfungsaufgaben durch die Prüflinge wird in der gesetzten Frist vorgenommen; diese beträgt im Fach Informatik sowie den berufsbezogenen Fächern des beruflichen Gymnasiums 30 Minuten, in allen anderen Fächern 45 Minuten. Regelungen für einzelne Prüflinge gem. § 31 OAVO bleiben hiervon unberührt.
Während der Auswahlzeit dürfen die Prüflinge Notizen anfertigen. Die nicht ausgewählten Aufgabenvorschläge werden von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit eingesammelt. Die Entscheidung für einen Aufgabenvorschlag ist verbindlich und wird in der Niederschrift festgehalten. Die Aufsicht führende Lehrkraft protokolliert anhand der Angaben auf den Deckblättern umgehend die Auswahlentscheidung und stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Auswahlverfahrens sicher.
- 7.5 Die für das jeweilige Fach vorgesehene Bearbeitungszeit beginnt nach der fachspezifischen Auswahlzeit.
- 7.6 Das Zählen der Wörter erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit durch die Prüflinge.
- 7.7 Alle Rechte für die Prüfungsaufgaben liegen, soweit nicht die Rechte Dritter berührt sind, beim Hessischen Kultusministerium. Jegliche Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bedarf der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum 30.06.2015 unter Verschluss zu halten. Eine unterrichtliche Verwendung nach dem 30.06.2015 gilt grundsätzlich als genehmigt. Den Schulen wird darüber hinaus zu Beginn des Schuljahres 2015/16 eine CD mit Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2015 zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.

8 Korrektur und Bewertung

8.1 Die Lösungs- und Bewertungshinweise sind der Korrektur und Bewertung zugrunde zu legen.

8.2 Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit

- in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9e und 9f anzuwenden,
- in den Fremdsprachen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 13 OAVO in Verbindung mit den Anlagen 9b bis 9d anzuwenden.

Bei der Berechnung von Fehlerindizes gemäß Anlage 9 OAVO werden die berechneten Werte nicht gerundet. Der § 44 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) sowie § 31 Abs. 3 OAVO bleiben unberührt.

9 Fachspezifische Regelungen

Für die Prüfung sind die verbindlichen Unterrichtsinhalte in den gemäß Verordnung vom 13. Juli 2010 (ABl. S. 307) geltenden Lehrplänen sowie die in den o. g. Erlassen (vgl. Abschnitt 6.1) angegebenen thematischen Schwerpunkte maßgeblich. Das in den Lehrplänen formulierte Abschlussprofil hat im Hinblick auf die Prüfungsinhalte keine verbindliche Funktion.

Zur Prüfung sind die auf den Deckblättern der Aufgabenvorschläge angegebenen Hilfsmittel zugelassen. Die Angaben erfolgen auf der Grundlage der in den o. g. Erlasse (vgl. Abschnitt 6.1) genannten Hilfsmittel, der nachstehenden fachspezifischen Regelungen sowie ggf. der aufgabenspezifischen Erfordernisse.

Es gelten die aktuellen Operatorenlisten und die fachspezifischen Handreichungen (vgl. Homepage des Hessischen Kultusministeriums). Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine (aktuelle) Liste der für das jeweilige Prüfungsfach definierten Operatoren einsehen können.

9.1 Deutsch

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die im Abiturerlass festgelegten Lektüren, die Grundlage für die Lösung des von ihnen ausgewählten Aufgabenvorschlages sind, einsehen können. Dieses kann z. B. durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge die von ihnen im Unterricht benutzten Textausgaben (ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen) verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder unbeschriftete Haftnotizen enthalten.

9.2 Moderne Fremdsprachen

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die im Abiturerlass festgelegten Lektüren, die Grundlage für die Lösung des von ihnen ausgewählten Aufgabenvorschlages sind, einsehen können. Dieses kann z. B. durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge die von ihnen im Unterricht benutzten Textausgaben (ohne Kommentar, ggf. mit Worterläuterungen) verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder unbeschriftete Haftnotizen enthalten.

Bei der kombinierten Aufgabe ist jeweils auf dem Deckblatt eine mögliche Zeiteinteilung angegeben. Diese hat lediglich Empfehlungscharakter. Die Prüflinge entscheiden selbst, in welcher Reihenfolge sie die Aufgaben bearbeiten und wie sie die Bearbei-

tungszeit einteilen. Eine gesonderte Abgabe der Sprachmittlungsaufgabe ist nicht vorgesehen.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch im Umfang von etwa 150.000 Wörtern und ein eingeführtes einsprachiges Wörterbuch verwenden. Die Prüflinge können eigene Exemplare benutzen, sofern sichergestellt wird, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.3 Latein, Altgriechisch

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören ein Übersetzungstext, die entsprechenden Übersetzungshilfen sowie eine Arbeitsübersetzung. Weitere Materialien (Vergleichs- und Zusatztexte) sind aufgabenspezifisch beigegeben. Ein Vorlesen des Übersetzungstextes ist nicht vorgesehen.

Mit Abgabe der eigenen Übersetzung des Prüflings nach ca. 2/3 der Bearbeitungszeit ist zur Bearbeitung der Interpretationsaufgabe eine Arbeitsübersetzung auszugeben. Vergleichs- und Zusatztexte werden mit Beginn der Prüfung ausgegeben.

Die Prüflinge dürfen – unabhängig vom ausgewählten Aufgabenvorschlag – während der gesamten Prüfung ein eingeführtes lateinisch-deutsches bzw. griechisch-deutsches Schulwörterbuch verwenden. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge eigene Exemplare des eingeführten Wörterbuchs benutzen, sofern sichergestellt wird, dass diese keine zusätzlichen Eintragungen enthalten. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.4 Kunst

Bei der Raum- und Aufsichtsplanung ist darauf zu achten, dass je nach gewähltem Aufgabenvorschlag u. U. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf bis zu 240 Minuten im Grundkurs und auf bis zu 300 Minuten im Leistungskurs gewährt werden muss.

Die Aufgabenvorschläge sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen. Die darin enthaltenen Bildmaterialien sind Grundlage für die Bearbeitung durch die Prüflinge. Das elektronisch übermittelte Prüfungspaket für das Fach Kunst enthält neben den Aufgabenvorschlägen die Bildmaterialien auch als Dateien. Ein zusätzliches Ausdrucken dieses Bildmaterials ist nicht erforderlich. Diese Dateien können zur Einsichtnahme zusätzlich in elektronischer Form mit Hilfe eines Laptops oder Beamers im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden. Sofern einzelne Materialien in gängigen Bildsammlungen enthalten und diese in der Schule vorhanden sind, können sie den Prüflingen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Praxisaufgaben können auch mit dem PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden, allerdings nur dann, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob eine Praxisaufgabe am PC oder mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Wird eine Praxisaufgabe mit dem PC bearbeitet, so dürfen im Unterricht eingeführte Programme zur Bildbearbeitung mit Ebenentechnik, Textverarbeitung und Erstellung von Präsentationen sowie ggf. aus dem Unterricht vertraute Gerätschaften wie Scanner, Digitalkameras oder Grafiktablets genutzt werden. Zum Ausdrucken von Arbeitsergebnissen muss ein leistungsfähiger Farbdrucker zur Verfügung stehen.

Wird eine Praxisaufgabe mit Modellier- und Modellbaumaterial bearbeitet, so dürfen Modellierwerkzeuge und geeignete Materialien genutzt werden.

9.5 Musik

Die Schule sorgt dafür, dass den Prüflingen entsprechende Abspielgeräte für die Hörbeispiele (MP3-Player, CD-Abspielgerät) zur Verfügung stehen.

Die Gestaltungsaufgabe kann nur dann zur Auswahl gestellt werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind; Entsprechendes gilt für die Bearbeitung der Gestaltungsaufgabe mit dem PC. Die Entscheidung hinsichtlich der Auswahl sowie ggf., ob eine Aufgabe zur Gestaltung von Musik mit einem Keyboard/E-Piano mit Kopfhörer, einem anderen Instrument oder mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen. Die Materialien zur Gestaltungsaufgabe können farbige Vorlagen enthalten, die entweder farbig ausgedruckt oder z. B. mit Hilfe eines Beamers projiziert werden müssen.

9.6 Geschichte

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (bilingual Englisch: Basic Law for the Federal Republic of Germany, bilingual Französisch: Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne, jeweils unter www.bundestag.de abrufbar) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.7 Politik und Wirtschaft

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (bilingual Englisch: Basic Law for the Federal Republic of Germany, bilingual Französisch: Loi fondamentale pour la République fédérale d'Allemagne, jeweils unter www.bundestag.de abrufbar) sowie eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen (bilingual Englisch: The Charter of the United Nations, bilingual Französisch: La Charte des Nations Unies, jeweils unter www.un.org abrufbar) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben auf Französisch ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe der Constitution de la République française (unter www.assemblee-nationale.fr abrufbar) einsehen können.

Für die bilingualen Prüfungsaufgaben sind ein zweisprachiges und ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Nicht zugelassen sind elektronische Wörterbücher.

9.8 Evangelische und katholische Religion

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge die in der Schule eingeführte Bibel einsehen können. Dieses kann z. B. durch Hinterlegung von einigen Exemplaren bei der Aufsicht führenden Lehrkraft erfolgen. Die Schule kann gestatten, dass die Prüflinge die von ihnen im Unterricht benutzten Exemplare der in der Schule eingeführten Bibel verwenden, sofern sichergestellt wird, dass diese lediglich Markierungen, Unterstreichungen oder unbeschriftete Haftnotizen enthalten.

9.9 Erdkunde

Die Aufgabenvorschläge enthalten in der Regel Kartenmaterial aus Atlanten und sind den Prüflingen als Farbdrucke oder Farbkopien zur Verfügung zu stellen.

9.10 Mathematik

Taschenrechnermodelle der Kategorie „wissenschaftlich-technischen Taschenrechner“ (WTR) dürfen weder grafik- noch computeralgebrafähig sein. Im Übrigen sollen die erweiterten Funktionalitäten aktueller Taschenrechnermodelle dieser Kategorie benutzt

werden, vgl. Erlass „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2015 (Abiturerlass)“ vom 27. Juni 2013 (ABl. S. 347), soweit der entsprechende Operator dies zulässt. Insbesondere beim Operator „Berechnen“ ist ein Rechenweg ohne Nutzung der erweiterten Funktionalitäten zu dokumentieren.

9.11 Biologie

Im Fach Biologie kann bei einzelnen Aufgaben die Nutzung eines Taschenrechners erforderlich sein.

9.12 Informatik

Entsprechend dem Lehrplan werden auch im Grundkursfach GUI-Kenntnisse für die Bearbeitung der Vorschläge vorausgesetzt.

Aufgabenvorschläge mit der Möglichkeit einer PC-Nutzung können nur dann mit dem PC bearbeitet werden, wenn diese Prüfungsform im Unterricht der Qualifikationsphase vorbereitet wurde und die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen in der Schule gegeben sind. Die Entscheidung, ob ein Aufgabenvorschlag mit dem PC bearbeitet werden darf, wird von der Lehrkraft getroffen.

Die Schule stellt sicher, dass die Prüflinge eine unkommentierte aktuelle Ausgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einsehen können.

9.13 Chemietechnik

Das Experimentalmodul wird einen Tag vor Beginn der Abiturprüfung im Fach Chemietechnik von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Beisein der beteiligten Fachlehrkräfte geöffnet und diesen ausgehändigt, um die Vorarbeiten für die Prüfung durchführen zu können.

Sofern im Schwerpunkt Chemietechnik das Experimentalmodul gewählt wird, verlängert sich die Bearbeitungszeit für dieses Modul um 60 Minuten auf 180 Minuten.

9.14 Datenverarbeitung (Wirtschaft)

Folgende Anwenderprogramme sind erforderlich: ein Programm zur Tabellenkalkulation und zum Erstellen von Geschäftsgrafiken, ein Datenbankprogramm (einschließlich des Features zur Festlegung von Eingabeformaten) und eine Entwicklungsumgebung für eine objektorientierte Programmiersprache mit grafikorientierter Benutzeroberfläche.

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner auch entsprechende Hilfedateien der Anwenderprogramme lokal zur Verfügung stehen.

9.15 Gestaltungs- und Medientechnik

Die Schule stellt sicher, dass auf dem Rechner ein DTP-Programm (Layoutprogramm), je ein Bildbearbeitungsprogramm für Vektor- und Rastergrafiken (mit den Farbmodi RGB, CMYK, Lab und indizierte Farben), ein für die Web-Entwicklung geeigneter Text-Editor (mit Syntaxhervorhebung), ein Web-Browser sowie eine HTML-/CSS-Referenz zur Verfügung stehen.